

Satzung des Marburger Schwimmverein 1928 e.V.

Stand vom Mai 2012

I. Name, Sitz, Rechtsform

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Marburger Schwimmverein 1928 e.V. (abgekürzt MSV). Er hat seinen Sitz in Marburg (Lahn).
- (2) Der MSV wurde im Jahre 1928 gegründet und am 10.12.1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg (Lahn) eingetragen.
- (3) Die Farben des MSV sind rot-schwarz. Wahrzeichen des MSV ist der schwarze Neptun mit dem MSV-Wappen auf rotem Grund.

§ 2

Das Geschäftsjahr des MSV ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der MSV ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Schwimm-Verbandes.

II. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

§ 4

- (1) Der MSV hat den Zweck, seine Mitglieder durch die Pflege des Schwimmsports in allen seinen Formen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und auf der Grundlage der Kameradschaft in jeder Weise zu fördern.
- (2) Aufgaben des MSV sind:
 1. Förderung des Schwimmsports, insbesondere:
Schwimmen, Kunst- und Turmspringen, Wasserball, Kunst- und Synchronschwimmen, Volksschwimmen, Tauchen,
 2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 3. Förderung weiterer Arten von Sport und Spiel,
 4. Pflege der Geselligkeit.

§ 5

- (1) Der MSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Der MSV besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Jugendmitgliedschaft werden auf Grund eines schriftlichen Antrags erworben. Bei Antragstellern¹ unter 18 Jahren muss die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzungen des MSV und der übergeordneten Fachorganisationen an.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (4) Ordentliches Mitglied ist, wer aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitglied ist, wer aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (6) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den MSV oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber 4 Wochen vorher in Textform erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrags durch Beschluss des Schiedsgerichts. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied, die Hauptversammlung und der Vorstand.
 - durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

¹ In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

IV. Organe

§ 8

Organe des MSV sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht

§ 9

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MSV. Zu ihr werden alle Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen in Textform (Brief oder Email) und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch gemeinsamen schriftlichen Antrag verlangen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Neuwahl des Vorstands und Ergänzungswahlen
 4. Wahl des Schiedsgerichts
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 7. Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
 9. Beschlussfassung über Anträge
- (5) Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Hauptversammlung haben die ordentlichen Mitglieder, die Jugendmitglieder ab 16 Jahren und die Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

§ 10

- (1) Der Vorstand lädt die Hauptversammlung ein gemäß § 9 Abs. 1-3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden des MSV geleitet.
- (2) Der Vorstand sorgt dafür, dass über die Verhandlungen der Hauptversammlung eine Niederschrift angefertigt wird. Sie muss die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Das Protokoll der letzten Hauptversammlung wird zu Beginn der nächsten Hauptversammlung verlesen.
- (3) Die mit der Einladung verschickte Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (mehr ja – als nein – Stimmen), soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (5) Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag auch als Blockwahl stattfinden.

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Jugendwart
 5. dem sportlichen Leiter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese drei sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des MSV wahr im Rahmen der von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien und nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.
- (4) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder festlegt.
- (5) Der Vorstand kann für Aufgaben in der Geschäftsführung bezahlte Kräfte beschäftigen, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 12

- (1) Der Vorsitzende vertritt den MSV nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er leitet die Hauptversammlung und bei der Wahl des Jugendwartes die Jugendversammlung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Organe des MSV und für die Einhaltung der Satzung. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle sowie die für den MSV wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die in Abs. 1 erwähnten Aufgaben wahr, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, insbesondere die Vereinskasse. Er überwacht das Einzugsverfahren über die Beiträge. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt werden. Alle Zahlungen dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans und im Einvernehmen mit dem Vorstand geleistet werden. Er nimmt die in Abs. 1 erwähnten Aufgaben wahr, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (4) Der Jugendwart vertritt und bearbeitet die besonderen Belange der Jugendmitglieder.
- (5) Der Sportliche Leiter ist zuständig für alle Aktivitäten des Trainings – und Wettkampfbetriebes im Schwimmsport.

(6) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 13

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendmitglieder bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie kann durch einen Jugendausschuss geleitet werden. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 14

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Streitigkeiten und Verstöße aller Art sind sowohl gemäß der Schiedsgerichtssatzung als auch der Disziplinarordnung des übergeordneten Fachverbandes durch das Schiedsgericht zu behandeln. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. Haushalt, Finanzen

§ 15

Rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung berät und beschließt der Vorstand über einen Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Jahr. Der Schatzmeister berichtet der ordentlichen Hauptversammlung über die Abwicklung des Haushaltes des Vorjahres und erläutert den Entwurf des Haushaltsplanes. Die Hauptversammlung berät und beschließt über den Haushaltsplan.

§ 16

- (1) Der MSV erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge. Weitere Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Alle Beiträge sind eine Bringschuld. Der Zahlungszeitraum wird von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Alle anderen Beiträge können durch den Vorstand festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen im Einzelfalle eine Beitragsermäßigung oder Befreiung gewähren. Der Beschluss ist mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu fassen. Die Ermäßigung oder Befreiung ist in der Regel zu befristen.

§ 17

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam mindestens einmal im Jahr die Kassenführung. Sie berichten der Hauptversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung in Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes.

VI. Jugendversammlung

§ 18

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendmitgliedern des MSV. Sie wird vom Jugendwart mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.
- (2) Sie berät und beschließt über
1. Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Jugendwarts
 2. Empfehlungen an Vorstand und Jugendausschuss zur Pflege und Förderung der Jugendarbeit
- (3) Während der Beratung und Beschlussfassung zur Wahl eines Jugendwartes übernimmt der Vorsitzende des MSV die Versammlungsleitung.

VII. Ehrungen

§ 19

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss folgende Ehrungen aussprechen:
1. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze für 10-jährige Mitgliedschaft oder verdienstvolle Tätigkeit im MSV
 2. Verleihung der Ehrennadel in Silber für 20-jährige Mitgliedschaft oder hervorragende Tätigkeiten im MSV
 3. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold für 30-jährige Mitgliedschaft oder für besondere hervorragende und verdienstvolle Tätigkeiten im MSV.
- (2) Die Hauptversammlung kann gem. §6, Abs.6 Ehrenmitglieder ernennen.

VIII. Datenschutz

§20

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 21

Satzungsänderungen werden von der Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 22

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Hauptversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des MSV fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Schwimmverband, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

(Januar 79)

(Februar 85)

Mai 12